

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Wasserlosen für den Gemeindeteil Burghausen und Wülfershausen  
vom 08.09.2011**

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Wasserlosen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung im Gemeindeteil Burghausen und Wülfershausen

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Gemeindeteiles Burghausen und Wülfershausen durch folgende Maßnahmen:

- a) Bau eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.Nrn 423, 424 ff in der Gemarkung Burghausen
- b) Bau eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.Nrn 345, 346 ff in der Gemarkung Wülfershausen
- c) Nachrüstung der Kläranlage Burghausen mit einer separaten Nitrifikationsstufe. auf Fl.Nr. 441 in der Gemarkung Burghausen

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie- auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5  
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in ungeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossflächen, mindestens jedoch 2.500 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- und gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke in Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

a. pro qm Grundstücksfläche	0,75 €
b. pro qm Geschossfläche	8,41.€

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen unverzüglich zu melden – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

1). Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wasserlosen, den 08. September 2011

Jakob,  
Erster Bürgermeister

*Satzung bekannt gemacht am*

*im Amtl. Mitteilungsblatt Nr.*